

Diskussionsentwurf
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht

DISKUSSIONSENTWURF

Vorbemerkung zur Zielrichtung der geplanten Änderungen

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023 zur Gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern und vom 15. Juni wurde beschlossen, auch aus den Bereichen Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen alle relevanten Informationen im oder über das Ausländerzentralregister speichern und abrufen zu können und den Ausbau des AZR fortzusetzen, damit dieses als zentraler Speicherort und Zentrales Ausländerdateisystem für Daten der beteiligten Behörden und Einrichtungen dienen könne.

Die auf diesen gemeinsamen Beschlüssen fußenden rechtlichen Überlegungen des BMI haben zum Ziel, den digitalen Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden zu verbessern und die Behörden durch die Digitalisierungsmaßnahmen zu entlasten. Die Vorschläge setzen diese Beschlüsse in Bezug auf existenzsichernde Leistungen (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) um. Des Weiteren sollen entsprechend des MPK-Beschlusses (Ziff. 8.1.) vom 15. Juni 2023 rechtliche Hürden für die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren aus dem AZR abgebaut werden. Zudem werden denkbare Rechtsänderungen abgebildet, um im Zusammenhang mit Verpflichtungserklärungen nach § 66 Absatz 2 und § 68 Aufenthaltsgesetz bestehende Problemlagen praxisgerecht zu lösen und Angaben zum Einlader im AZR erfassen und damit recherchieren zu können.

Im Rahmen der Identitätssicherung und -überprüfung von Ausländern nach § 49 Aufenthaltsgesetz oder § 16 Asylgesetz werden darüber hinaus im Bereich der Dokumentenprüfung Vorschläge für bundeseinheitliche IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung niedergelegt.

Nach dem Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine infolge des russischen Angriffskrieges sind zudem Anpassungen im Recht des Ausländerzentralregisters und des Aufenthaltsgesetzes erforderlich, um die Datenerfassung an letztlich alle Vorgaben der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001) anzupassen und bestehende Inkongruenzen zu beseitigen.

A. Geplante Änderungen:

Änderungen des AZR-Gesetzes

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugseinrichtungen, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz“.
 - b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Automatisierte Datenübermittlung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 26a Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländern“ die Wörter „und Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „ausländer-, asyl-, staatsangehörigkeits- oder leistungsrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben oder denen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist,“.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen,“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 8 wird eingefügt:

„8. die existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Darüber hinaus ist es in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 14 zulässig, Daten von Personen oder juristischen Personen hinzu zu speichern, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben; dies gilt

auch für Daten von Personen oder juristischen Personen, die nach § 64 Absatz 2 dazu verpflichtet sind, Ausländer außer Landes zu bringen oder nach § 66 Absatz 3 für die Kosten der Rückbeförderung haften.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 6 die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.

b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.

c) In Absatz 3e wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

d) In Absatz 4 wird nach der Nummer 6 die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.

e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Bei Personen oder juristischen Personen nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 14 werden folgende Daten gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. Familienname oder Name der juristischen Person, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort,
3. gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet,
4. Aufwendung öffentlicher Mittel anstelle einer Inanspruchnahme.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 1 bis 4, 6, 11, 12 und 14, Absatz 2b, Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6 sowie Absatz 4, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 3 bis 6, 13 und 14 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7 sowie in den Fällen des § 2 Absatz 4,“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a sowie Absatz 3 Nummer 8 und die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.

dd) In Nummer 8a werden vor dem Komma die Wörter „sowie die Träger der Sozialhilfe in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a sowie Absatz 3 Nummer 8“ eingefügt.

ee) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Justizvollzugseinrichtungen in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „3f und 4 Nummer 6“ durch die Wörter „3f, 4 Nummer 6 und Absatz 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 3e und 3f“ durch die Wörter „Absatz 3e, 3f und Absatz 6“ ersetzt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen sowie die Träger der Sozialhilfe jeweils die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 6a in den Fällen des § 2 Absatz 3 Nummer 8 und die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 sowie Absatz 3d in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.

dd) In Nummer 6a werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

ee) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die in Absatz 1 Nummer 11 bezeichneten Stellen die Haftunterbringung gemäß §§ 62, 62b, 62c AufenthG.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,“.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a werden die Wörter „ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben“ jeweils durch die Wörter „ausländer-, asyl-, staatsangehörigkeits- oder leistungsrechtlichen Aufgaben“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Ersuchen einer Ausländerbehörde zur Prüfung der Bonität eines Verpflichtungsgebers nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auch nur mit den verfügbaren Personalien des Verpflichtungsgebers nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 gestellt werden. Die Registerbehörde übermittelt daraufhin zu Personen mit übereinstimmenden oder nur geringfügig davon abweichenden Personalien die Daten nach § 3 Absatz 6, die Angaben zu den von diesen Personen abgegebenen Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 14 sowie die Angaben zu Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Nummer 8. Die ersuchende Behörde hat alle Daten, die nicht zur betroffenen Person gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Staatsanwaltschaften,“ das Wort „Justizvollzugseinrichtungen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Strafvollstreckung“ die Wörter „und an die Justizvollzugseinrichtungen zur Strafvollstreckung“ eingefügt.

8. Dem § 15a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Beginn und Ende des Leistungsbezuges der betroffenen Person nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 unverzüglich nach deren Speicherung. Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Leistungsbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Fortzug der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, sofern sich der Ausländer noch im Leistungsbezug befindet.

(5) Die Registerbehörde übermittelt der mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung der Reintegration betrauten Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung unverzüglich die Angaben einer Wiedereinreise der betroffenen Person nach deren Speicherung, es sei denn, die Angaben zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration und die Angaben der Wiedereinreise der betroffenen Person wurden jeweils von derselben Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle an das Register übermittelt. Im Falle der Wiedereinreise einer Person, deren vormalige Ausreise aus dem Bundesgebiet zwangsweise durchgesetzt worden ist, übermittelt die Registerbehörde der vor der Ausreise gespeicherten aktenführenden Behörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung unverzüglich die Angaben der Wiedereinreise der betroffenen Person nach deren Speicherung, es sei denn, diese Behörde hat die Angaben zur Wiedereinreise selbst an das Register übermittelt.“

9. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt sowie Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers,“.

bb) In Nummer 9 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen und den Trägern der Sozialhilfe werden zum Zweck der weiteren Überprüfung der Identität und zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Ersuchen zudem die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern übermittelt.“

10. § 18b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 13 und 14 werden angefügt:

„13. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

14. die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 68 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers übermittelt.“

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden

An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeits- und dem Bundesvertriebenengesetz auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen und Alias-personalien,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,

4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

An die Staatsangehörigkeitsbehörden werden darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf Ersuchen die Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übermittelt. Zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung werden die in Satz 1 und 2 genannten Daten mit Einwilligung der betroffenen Person auf Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt.“

12. In § 21a wird nach den Wörtern „2 Nummer 1 und“ die Angabe „2 sowie“ eingefügt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende öffentliche Stellen nehmen zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren teil:“.

bbb) Nach Nummer 5b wird folgende Nummer 5c eingefügt:

„5c. die Justizvollzugseinrichtungen,“.

ccc) Nummer 8c wird wie folgt gefasst:

„8c. die Jugendämter und die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen,“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Datenabruf noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgt, haben die genannten Behörden bis zum [Datum] die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Absatzes 2 zu schaffen und die Zulassung bei der Registerbehörde zu beantragen.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Andere öffentliche Stellen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „soweit es wegen der Häufigkeit der Übermittlungsersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist und“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

14. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie
2001/55/EG

An die Europäische Kommission werden die Daten, die dem Umfang nach den Daten nach § 91a des Aufenthaltsgesetzes entsprechen, zur Aufgabenerfüllung nach Artikel 10 und 27 der Richtlinie 2001/55/EG übermittelt. § 26 Satz 4 findet keine Anwendung.“

15. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus ist es in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 14 zulässig, Daten von Personen oder juristischen Personen hinzu zu speichern, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben.“

16. § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10bei Erteilung eines Visums das Datum und das Dokument der Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2, § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers und die Angabe, ob anstelle seiner Inanspruchnahme öffentliche Mittel aufgewendet werden mussten,“.

17. In § 31 Absatz 3 wird die Angabe „10 Abs. 1“ durch die Wörter „10 Absatz 1 und 3a“ ersetzt.

18. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 davon ausgehen kann, dass auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Daten sind auch“ durch die Wörter „Der Datensatz eines Ausländers ist“, das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Daten“ durch die Wörter „Der Datensatz“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „oder der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ eingefügt.

Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung

1. § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„15Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz

16. Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz“.

2. § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„ 3. nach 12 Monaten Daten zum Bezug von Sozialleistungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a und Absatz 3 Nummer 8 des AZR-Gesetzes sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes. Maßgeblich für den Beginn der Löschfrist ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges.“

3. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:

a) In Nummer 1, 3a, 4, 5a, 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 8b, 9 (Teil I), 9 (Teil II), 10 bis 29, 35 und 37 Spalte D wird jeweils nach dem Wort „- Staatsanwaltschaften“ das Wort „- Justizvollzugseinrichtungen“ eingefügt.

b) Nummer 3a wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe i wird gestrichen.

bbb) Die Buchstaben j bis m werden die Buchstaben i bis l.

bb) Zu Spalte B Buchstabe i wird die Angabe „(7)“ gestrichen.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden durch die Wörter „- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „- die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis m“ werden durch die Wörter „- die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe j bis l“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis h und i“ ersetzt.

ddd) Die Wörter „- Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „- Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und i“ ersetzt.

eee) Die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und i“ ersetzt.

fff) Die Wörter „- die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe i“ werden gestrichen.

dd) Spalte D wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j“ werden durch die Wörter „- Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a

(pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und i“ ersetzt.

- bbb) Die Wörter „- Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis h und j bis l“ werden durch die Wörter „- Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis k“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und i“ ersetzt.
 - ddd) Die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und i“ ersetzt.
 - eee) Die Wörter „- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j bis m“ werden durch die Wörter „- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.
 - fff) Die Wörter „- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.
 - ggg) Die Wörter „- die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, k bis m“ werden durch die Wörter „- die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, j bis l“ ersetzt.
 - hhh) Die Wörter „- Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „- Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.
 - iii) Die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis h und j“ werden durch die Wörter „- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis i“ ersetzt.
- c) Nummer 5a wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte A Buchstabe a wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.
 - bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 17, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Im letzten Aufzählungsglied wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Aufzählungsglieder werden angefügt:
„- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern

- Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern“.

d) Nummer 6 Spalte A Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Zuzug/Zuständigkeitswechsel“.

e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
7a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a, § 3 Absatz 4 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 8 Bezug von existenzsichernden Leistungen a) für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen zuständige Behörde b) Leistungen nach - AsylbLG - SGB II - SGB XII c) Bezugszeitraum - Beginn - Ende	 (1)/ (2)/ (3)	 (2) (2) (2)	 - Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen - Träger der Sozialhilfe -für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen	<u>§§ 15, 18a, 18b, 19 des AZR-Gesetzes</u> - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes - Staatsangehörigkeitsbehörden“

“.

f) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A wird nach Buchstabe i folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) Haftunterbringung gemäß §§ 62, 62b, 62c AufenthG
 von ... bis ...
 anordnende Behörde“.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe j die Angabe „(5)“ eingefügt.

cc) In Spalte C wird das folgende Aufzählungsglied angefügt:

„- Justizvollzugseinrichtungen zu Spalte A Buchstabe j“

g) Nummer 31 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 AufenthG
abgegeben am“.

bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

ccc) Nach dem neuen Buchstaben d werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) Dokument zu Buchstabe a bis c

f) Verpflichtungsgeber

aa) Familienname/Name der juristischen Person

bb) Geburtsname

cc) Vornamen

dd) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht

ee) Geburtsdatum

ff) Geburtsort

gg) gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet

hh) Aufwendung öffentlicher Mittel mangels Inanspruchnahme“.

bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe c, e und f jeweils die Angabe (5)* eingefügt.

cc) In Spalte D werden die Wörter „- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ durch die Wörter „- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A ohne Buchstabe f Doppelbuchstabe hh“ und die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ durch die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A ohne Buchstabe f Doppelbuchstabe hh“ ersetzt.

4. In der Anlage wird Abschnitt II Visadatei Nummer 35 zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 wie folgt geändert:

a) Spalte A wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 AufenthG

abgegeben am“.

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

cc) Nach dem neuen Buchstaben d werden folgende Buchstaben e und f eingefügt:

„e) Dokument zu Buchstabe a bis c

f) Verpflichtungsgeber

aa) Familienname/Name der juristischen Person

bb) Geburtsname

cc) Vornamen

dd) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht

ee) Geburtsdatum

ff) Geburtsort

gg) gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet

hh) Aufwendung öffentlicher Mittel mangels Inanspruchnahme“.

b) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe c, e und f jeweils die Angabe „(7)**“ eingefügt.

c) In Spalte D werden die Wörter „- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ durch die Wörter „- Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 ohne Buchstabe f Doppelbuchstabe hh“ und die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ durch die Wörter „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 ohne Buchstabe f Doppelbuchstabe hh“ ersetzt.

5. In der Anlage wird Abschnitt III Dokumentenablage Nummer 37 wie folgt geändert:

a) In Spalte A wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes“.

b) In Spalte D werden die Wörter „- Gerichte“ durch die Wörter „- Gerichte zu Spalte A Buchstabe a bis g“, die Wörter „- Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter - „Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a bis g“ und die Wörter „- Behörden der Zollverwaltung“ durch die Wörter „- Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis g“ ersetzt.

Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 91a wird wie folgt gefasst:

„§ 91a Datenerhebung und -verwendung im Falle vorübergehenden Schutzes“.

- b) In der Angabe zu § 91e werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.
2. In § 54 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
3. In § 60 Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „worden ist“ die Wörter „oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist“ eingefügt.
4. § 75 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „ 6. Datenerhebung und -verwendung im Falle vorübergehenden Schutzes;“
5. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, soweit nicht eine Abfrage aus dem Ausländerzentralregister für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe ausreichend ist.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2a wird das Wort „oder“ durch ein Komma und die Wörter „soweit die Inanspruchnahme nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. einer ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Ausreise des Ausländers;“.
6. § 91a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:
- „Die Daten zu Ausländern nach § 24 Absatz 1, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben oder denen ein solches Visum oder eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, und über deren Familienangehörige im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG, werden im Ausländerzentralregister nach den dort geltenden Regelungen gespeichert.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Umfang der nach Artikel 10 der Richtlinie 2001/55/EG zu speichernden Daten berücksichtigt die Vorgabe der Anlage II, Buchstabe a der Richtlinie 2001/55/EG in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Speicherung dieser Daten im Ausländerzentralregister grundsätzlich vorgesehen ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf diese Daten zum Zweck der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommener Ausländer in andere Mitgliedstaaten der

Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr verwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach den Artikeln 10 und 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“

d) Die Absätze 4 bis 8 werden gestrichen.

7. In § 91b werden die Wörter „Registers nach § 91a“ durch das Wort „Ausländerzentralregisters“ ersetzt.

8. In § 91e wird die Angabe „91a“ durch die Angabe „91c“ ersetzt.

9. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

b) In Nummer 11 werden die Wörter „zum Register“ durch die Wörter „zur Datenerhebung und -verwendung“ ersetzt.

c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 49 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten und ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente festzulegen.“

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 52a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „darf“ werden die Wörter „zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Ausländerzentralregister“ werden das Komma und die Wörter „soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist“ gestrichen.

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 118 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Träger der Sozialhilfe dürfen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“

Änderungen der Aufenthaltsverordnung

1. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Strafhaft“ die Wörter „sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, der Unterbringung in einer

Entziehungsanstalt nach § 64 StGB, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und der Unterbringung nach den Psychisch-Kranken-Gesetzen der Länder“ angefügt.

- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Haft“ die Wörter „und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und der Unterbringung nach den Psychisch-Kranken-Gesetzen der Länder“ angefügt.

2. § 76b wird wie folgt gefasst:

„§ 76b

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Die nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden haben

1. bei der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. bei der Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
3. bei der maschinellen Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie
4. bei der Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus

die Einhaltung des Stands der Technik zu gewährleisten.

(2) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage E genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden.

(3) Soweit die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:

1. Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,
2. Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,
3. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,
4. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,
5. Hardware zur Prüfung von Dokumenten und
6. Software zur Prüfung von Dokumenten.“

3. § 76c wird wie folgt gefasst:

Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik

(4) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen biometrischen Daten und durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, soweit sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

(5) Für die Statistiken des Bundesamtes gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.“

4. Folgende Anlage E wird angefügt:

„Anlage E

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

1. BSI TR-03121 – Biometrics for Public Sector Applications
2. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications
3. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.

Änderung des Asylgesetzes

§ 88 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 16 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten, ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente sowie für die Vordruckmuster und Ausstellungsmodalitäten für die Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a (Dokumentationspflichten des Ankunftsnachweises) festzulegen.“

Änderungen der Ankunftsnachweisverordnung

Die Ankunftsnachweisverordnung vom 5. Februar 2016 (BGBl. I S. 162), die durch Artikel 166 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu §§ 2 und 3 wie folgt gefasst:

„§ 2 Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik

§ 3 Dokumentationspflichten für den Ankunftsnachweis“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Die nach § 16 des Asylgesetzes zuständigen Behörden haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
3. die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie
4. die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ausstellende Behörde) haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Verarbeitung des in den Ankunftsnachweis zu übernehmenden Lichtbildes sowie
2. das Erstellen eines Barcodes.

(3) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden.

(4) Soweit die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:

1. Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,
2. Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,
3. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,
4. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,
5. Hardware zur Prüfung von Dokumenten und
6. Software zur Prüfung von Dokumenten.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik

(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 16 des Asylgesetzes erhobenen biometrischen Daten und durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, soweit sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

(2) Für die Statistiken des Bundesamtes gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

Dokumentationspflichten für den Ankunftsnachweis

Die Liste der Seriennummern der Bescheinigungen (AKN-Nummern) und die Blanko-Ankunftsnachweise sind getrennt voneinander und sicher zu verwahren; die bereits vergebenen AKN-Nummern sind zu dokumentieren.“

5. In § 5 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
6. Der Anlage 1 (zu § 1) werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
- „ 4. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications
5. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.
7. Die Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2) wird aufgehoben und durch die bisherige Anlage 4 (zu § 5) ersetzt.

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

In der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird die Nummer 41 gestrichen.

B. Begründungserwägungen

Änderungen des AZR-Gesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Überschrift wird verkürzt, damit trotz der Einfügung des Absatzes 4 in § 15a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) und der erweiterten Anwendung von Push-Nachrichten in gewissen leistungsrechtlichen Konstellationen die Lesbarkeit erhalten bleibt.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung wird erforderlich durch die neu eingefügte Vorschrift des § 26a AZRG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dieser Einfügung wird klargestellt, dass künftig neben Ausländern auch personenbezogene Angaben zu Personen im AZR gespeichert werden, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz abgegeben haben. Deren Aufnahme in das AZR erübrigt die Schaffung eines eigenen Registers für Verpflichtungserklärungen. Jeder nunmehr im Ausländerzentralregister gespeicherte Verpflichtungsgeber genießt dieselben in § 34 AZRG niedergelegten Auskunftsrechte wie im Register gespeicherte Ausländer.

Die Grundgesamtheit der Ausländerstatistik bleibt von diesem Gesetz unberührt. Insbesondere sind die Personen, die gemäß § 2 Absatz 4 (neu) AZRG im AZR erfasst werden, von der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt auszunehmen.

Zu Buchstabe b

Diese Einfügung stellt die Einbeziehung von Unionsbürgern klar.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 gilt derzeit nur für diejenigen Ausländer, denen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt worden ist. Der Anwendungsbereich ist somit enger als der des § 91a Absatz 1 AufenthG in der noch geltenden Fassung. Im Sinne kongruenter Wortlaute erfolgt daher eine Erweiterung des Wortlautes um diejenigen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Soweit Ausländer Sozialleistungen nach Maßgabe des SGB II, SGB XII und oder des AsylbLG beziehen, wird mit der Ergänzung um eine Nummer 8 eine Erfassung dieser Angaben im AZR ermöglicht. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Soweit Unionsbürger Sozialleistungen nach Maßgabe des SGB II, SGB XII und oder des AsylbLG beziehen, wird mit der Ergänzung um eine Nummer 8 eine Erfassung dieser Angaben im AZR ermöglicht.

Dazu wird der Punkt am Ende von Nummer 7 durch ein Komma ersetzt, um die Einfügung der neuen Nummer 8 zu ermöglichen.

Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummer 8 ist Voraussetzung dafür, dass auch der Bezug von Sozialleistungen durch Unionsbürger nach Maßgabe des SGB II, SGB XII und oder des AsylbLG im AZR abgebildet werden kann.

Zu Buchstabe c

Die Aufnahme dieses neuen Absatzes 4 ist erforderlich, um die Abbildung von Daten zu Verpflichtungsgebern und der Rückbeförderungsverpflichtung sowie Kostenschuldnerschaft von Beförderungsunternehmen im AZR zu ermöglichen. Verpflichtungsgeber können nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f lit. ii) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 auch juristische Personen sein. Diese Verpflichtung besteht für die Dauer von drei Jahren hinsichtlich Ausländer, die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf ihr Recht auf Asyl bzw. auf internationalen Schutz (§§ 3, 4 des Asylgesetzes) oder auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses berufen. Die Änderung dient dazu, die den Ausländerbehörden bisher durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf dem Postweg übermittelten Informationen durch diese unmittelbar in das AZR eintragen zu können und dort eine Entlastung zu bewirken. Darüber hinaus stehen diese Informationen den mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen unmittelbar zur Verfügung und können damit zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen.

Zu Nummer 4

Grundsätzlich sollen alle Leistungsbehörden und Ausländerbehörden auf möglichst vollständiger und aktueller Tatsachengrundlage Entscheidungen treffen. Der fachliche Bedarf für den nachfolgend im Einzelnen dargestellten neuen Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister ergibt sich einerseits daraus, dass die jeweils fachlich zuständige Ausländerbehörde derzeit nicht über Erkenntnisse verfügt, ob eine im AZR erfasste Person bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG bezieht. Ihr ist weiterhin nicht bekannt, welche Leistungsbehörde jeweils für die Leistungsgewährung zuständig ist, was in der Praxis – in Unkenntnis der zuständigen Behörde auch bei unzuständigen Behörden – zahlreiche Anfragen per Telefon und E-Mail unter Verwendung personenbezogener Daten erforderlich macht.

Bestehende Datenübermittlungsverpflichtungen werden damit in einen digitalen Prozess übertragen, um bislang notwendige Arbeitsschritte und Rückfragen unter Verwendung personenbezogener Daten zu erübrigen und die aufgrund der demographischen Entwicklung mit zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung konfrontierten Ausländer- und Leistungsbehörden zu entlasten.

Im Falle eines sogenannten „Rechtskreiswechsels“ sind diese Angaben etwa – beispielsweise – für eine Stelle erforderlich, die nahtlos Leistungen nach dem SGB II gewähren soll, aber nicht über Kenntnisse verfügt, für welchen Zeitraum Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt worden sind. Dementsprechend fehlt es der Ausländerbehörde an Ansprechpartnern in Leistungsbehörden für Informationen, die möglicherweise auch für den Leistungsbezug (Gewährung, Verlängerung, Überprüfung, Leistungseinschränkung) relevant sein können. Die Datenübermittlungen ergänzen damit die

in § 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz normierte Mitwirkungsverpflichtung des Ausländers und führen zu einer Entlastung von Ausländerbehörden und Leistungsbehörden, indem Rückfragen und zusätzliche Terminvereinbarungen zur Vorlage nunmehr im Ausländerzentralregister abgebildeter Daten zum Leistungsbezug entbehrlich werden.

Es ist daher Ziel, im AZR gewisse Daten zum Bezug von existenzsichernden Leistungen abzubilden, die nach Maßgabe des AsylbLG, des SGB II und des SGB XII gewährt werden, nämlich die zuständige Leistungsbehörde, den Beginn und das Ende der Leistungsgewährung sowie die Art der Leistung in allgemeiner Form. Hierfür kommen grundsätzlich alle im AZR erfassten Personen in Betracht; für Unionsbürger gilt dies jedoch nur in den Fällen, in den eine Speicherung von personenbezogenen Daten gemäß § 2 Absatz 3 AZRG im Falle des Bezuges von Sozialleistungen zulässig ist. Dazu übermitteln die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die Träger der Sozialhilfe sowie die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen an die Registerbehörde folgende Daten:

Eingetragen wird unter der bereits vergebenen Behördenkennzahl die jeweils zuständige Leistungsbehörde. Dies soll der Ausländerbehörde ermöglichen, ohne weitere Recherche die zuständige Leistungsbehörde zu ermitteln. Dies ist bislang nicht möglich, aber erforderlich, um Informationen zwischen Ausländerbehörden und Leistungsbehörden zielgerichtet austauschen zu können, da die Ausländerbehörden bisher nicht über eine systematische Kenntnis des Leistungsbezuges verfügen. Dabei kann das Ende des Leistungsbezuges ein gewichtiges Indiz für einen Fortzug des Ausländers sein. Ob die Einstellung der Leistungsgewährung tatsächlich aus diesem oder anderem Grunde (Arbeitsaufnahme, keine Bedürftigkeit mehr oder ähnliches) erfolgte, bedarf sodann zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen der Titelerteilung noch vorliegen, einer Kontaktaufnahme zu der zuständigen Leistungsbehörde, die nunmehr ebenfalls im AZR abgebildet ist. Zugleich wird die Regelung des § 87 Absatz 2 Nummer 2a durch die Speicherung im AZR in ein digitales Format überführt und die Datenübermittlungen in diesem Bereich durch die flankierenden Regelungen im AZRG erweitert.

Diese, wie auch die weiteren Eintragungen erfolgen durch die Leistungsbehörde selbst im Wege des automatisierten Datenaustausches zwischen dem Datenverarbeitungssystem der Leistungsbehörde und dem AZR. Die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen sowie die die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sind bereits weitestgehend zum Datenabruf im automatisierten Verfahren an das AZR angeschlossen (§ 22 Absatz 1 Nummer 8 und 8a AZRG). Die in § 6 Absatz 1 Nummern 8 und 8a AZRG genannten Stellen – die eben genannten – zur „unverzöglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde“ verpflichtet. Der Terminus „unverzöglich“ entspricht der Definition in § 121 Absatz 1 BGB („ohne schuldhaftes Zögern“). Dies ist kommt in den meisten Fällen einer automatisierten Datenübermittlung gleich, wenn sie gemäß § 22 AZRG an das AZR angeschlossen ist. Die Zulassung zum automatisierten Verfahren ist antragsgebunden. Soweit die Behörde noch nicht am automatisierten AZR-Abruf teilnimmt, sollte dies angestrebt werden. Eine entsprechende Zulassungsgrundlage für die genannten Behördengruppen besteht mit der Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 8a AZRG bereits. Bis zur technischen Umsetzung im Fachverfahren der Behörden steht auch das vom Bundesverwaltungsamt betriebene AZR-Registerportal zur Verfügung.

Einzutragen ist ferner im automatisierten Wege die Leistungsart, und zwar in Form einer zusammenfassenden Bezeichnung (AsylbLG, SGB II, SGB XII), um der in das AZR Einblick nehmenden Behörde eine Zuordnung zu ermöglichen, welche Leistung gewährt wird. Dies ist angesichts der Vielzahl von Möglichkeiten denkbarer Zuständigkeitsübertragungen nicht lediglich anhand der zuständigen Behörde ersichtlich. Eine tiefere Aufgliederung nach Leistungsarten ist hingegen nicht erforderlich. Wenn die Angabe darauf beschränkt wird, dass es sich um eine solche nach SGB II, SGB XII und AsylbLG handelt, wird – bspw. für den Fall des erneut relevant werdenden Rechtskreiswechsels – für die abrufende Leistungsbehörde sofort erkennbar, welche Leistung gewährt wurde. Im Falle der nach Deutschland einreisenden, aus der Ukraine vertriebenen Menschen wäre dies im vergangenen Jahr eine von Anfang an wünschenswerte Angabe gewesen. Denn die stark belasteten SGB II-Stellen konnten nur über Umwege an Erkenntnisse zu einem eventuellen

AsylbLG-Bezug gelangen, indem sie den oder die Antragstellerin baten, eine entsprechende Leistungsbescheinigung der AsylbLG-Stelle beizubringen.

Zum anderen kann aus der bloßen Angabe, welche Behörde im konkreten Fall eine Leistung gewährt, noch nicht geschlossen werden, um welche Leistung es sich handelt. Das ist aber für Rechtskreiswechselkonstellationen oder für Fallgestaltungen relevant, in denen unterbliebene Mitwirkungsobliegenheiten sich im AsylbLG leistungsmindernd auswirken können. Denn die Zuständigkeitszuweisung nach Landesrecht kann offen sein: So sieht etwa § 10 Satz 1 AsylbLG vor, dass die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger bestimmen. Demnach kommen für die Leistungsgewährung je nach Land unterschiedliche Stellen in Betracht. Die Beschränkung auf die „zuständige Behörde“ würde demnach keinen Rückschluss ermöglichen und entgegen der angestrebten Verwaltungsvereinfachung – je nach benötigter Angabe – eine weitere Abfrage erforderlich machen. Da zudem künftig weitere Sozialleistungen im AZR abgebildet werden sollen, trägt die Benennung der gewährten Leistungsart dazu bei, den Überblick zu bewahren. Im Übrigen dient die Erfassung der Leistungsart als Filterkriterium für die nach der Migrationsstatistik-VO an Eurostat zu liefernden Daten.

Weiterer Bestandteil der Datenübermittlung sind der Beginn sowie das Ende des Bezugszeitraums der betreffenden sozialen Leistung, auch, um eine europarechtliche Vorgabe der Migrationsstatistik-Verordnung umzusetzen. Soweit im Zeitverlauf verschiedene Leistungen bezogen wurden (Rechtskreiswechselkonstellation) werden diese jeweils im AZR abgebildet, was technisch sicherzustellen ist. Für diese Speichersachverhalte gilt die in § 18 Absatz 3 AZRG-DV neu aufgenommene Löschrregelung (12 Monate nach Ende des Leistungsbezuges).

Die Anzahl der Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II, sogenanntes Bürgergeld) unterstreicht den Bedarf des Datenaustausches auch in diesem Bereich eindrücklich: So wurden beispielsweise im Oktober 2022 650.000 ukrainische Staatsangehörige in der Grundsicherung für Arbeitssuchende gezählt. Darunter waren 432.000 Menschen im erwerbsfähigen Alter (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) und 218.000 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (in der Regel Kinder) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitssuchende, erschienen in der Reihe Berichte: Arbeitsmarkt kompakt, Januar 2023, Seite 9, abgerufen am 8.2.2023 unter https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=9).

Bei der Erfassung in Statistiken der Arbeitsagentur zu Leistungen nach dem SGB II gelten als Ausländer Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Glossar der Arbeitsagentur unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Glossar/Glossar-Nav.html?lv2=2018290>, abgerufen am 10.2.2023). Diese Definition verwendet auch das Statistische Bundesamt (vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Glossar/auslaendische-bevoelkerung.html>, abgerufen am 10.2.2023).

Im Ausländerzentralregister hingegen werden im Allgemeinen Datenbestand Informationen über ausländische Personen gespeichert, die ihren Aufenthalt länger als drei Monate im Bundesgebiet haben oder in den letzten zehn Jahren hatten. Darüber hinaus werden die Daten von Personen erfasst, die u. a. einen Asylantrag stellen, bei denen eine Ausweisung oder eine Abschiebung verfügt ist, Einreisebedenken bestehen oder eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgt ist. Der Allgemeine Datenbestand umfasst derzeit ca. 19,8 Millionen Datensätze (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Flyer „Das Ausländerzentralregister“, Stand 04/2022, Seite 3, abgerufen am 10.2.2023 unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/flyer-auslaenderzentralregister.pdf?__blob=publicationFile&v=11).

Damit erfasst das AZR auch potentiell Personen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG beziehen. Der tatsächliche Leistungsbezug kann im AZR derzeit jedoch nicht ausgewertet werden. In den Fachstatistiken über Sozialleistungen sind hingegen keine Angaben zu Asylverfahren oder weiteren relevanten Angaben des AZR enthalten. Verknüpfte Auswertungen zu Leistungsbezug, Aufenthaltsstatus bzw. Asylverfahren sind derzeit entsprechend nicht möglich. Da die Personengruppe in den letzten Jahren gewachsen ist und zudem der Bedarf von Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung an diesen Informationen zunimmt, wird mit der Erfassung des Bezugs von Sozialleistungen im AZR die statistische Auswertung künftig ermöglicht.

Beispielhaft illustriert die in § 18a Satz 1 AZRG bestehende Regelung die bislang bestehenden Hürden der Informationsübermittlung, wonach an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen insbesondere zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, erst auf Ersuchen im Ermessenswege die Grunddaten und unter anderem Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen übermittelt werden. Ist der Ausländerbehörde jedoch bereits nicht bekannt, ob die betreffende Person Sozialleistungen bezieht und welche Behörde für die Gewährung zuständig ist, ist sie auch nicht in der Lage, ein entsprechendes Ersuchen gezielt zu stellen.

Umgekehrt erhalten alle öffentlichen Stellen, demnach auch die Leistungsbehörden, erst auf Ersuchen Informationen zum Zu- oder Fortzug einer im AZR erfassten Person, obwohl diese Information bereits für die Entscheidung über die Leistungsgewährung relevant sein kann (vergleiche § 14 Absatz 1 Nummer 4 AZRG). So regelt § 7 Absatz 4a SGB II in Verbindung mit der Erreichbarkeits-Anordnung detailliert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Leistungen erhalten, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen, wobei die Dauer der Abwesenheiten in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten soll (vgl. Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können - Erreichbarkeits-Anordnung, EAO - vom 23. Oktober 1997, veröffentlicht in ANBA Seite 1685 und 1998 Seite 1100, zuletzt geändert durch 2. Änderungsanordnung zur EAO vom 26. September 2008, veröffentlicht in ANBA Nummer 12 Seite 5).

Im Übrigen bedürfen amtliche Planungsentscheidungen zudem einer verlässlichen Datengrundlage, so dass auch bislang nicht mögliche Datenabgleiche zwischen Daten der Jobcenter und der AZR möglich sein sollen, um etwa feststellen zu können, wie viele und welche Ausländer im Leistungsbezug nicht vollständig ermittlungsdienstlich erfasst sind.

Derzeit ist im AZR bereits die Angabe der für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Stelle enthalten (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 Nummer 8 AZRG). Sie betrifft jedoch bislang nur den Personenkreis der unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Personen sowie Asylgesuch- bzw. Asylantragsteller, die nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 AZRG speicherbar sind.

Weiterhin ergibt sich Anpassungsbedarf unter folgendem Gesichtspunkt: Alle EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23) Daten an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln zu Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und die am Ende des Berichtszeitraums gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme erhalten haben, die den Antragstellern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Als Anträge auf internationalen Schutz gelten gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 13.12.2011 (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011) Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder von Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht. Von der Vorgabe in der Migrationsstatistik-VO erfasst ist jede Person, die in Deutschland einen Asylantrag im Sinne des § 13 Absatz 1 Asylgesetz gestellt hat, und zwar von Beginn des Asylverfahrens (Äußerung des Asylgesuchs) bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss. Erfasst sind daher auch Asylfolge- und Zweitantragsteller (§§ 71, 71a Asylgesetz). Für Minderjährige gilt wegen der Regelung in § 14a Asylgesetz, dass die Eltern den Antrag für sie stellen.

Mit § 12 AsylbLG besteht bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung dieser Daten (Asylbewerberleistungsstatistik), wenngleich aus anderem Grunde. Der auf dieser Grundlage praktizierte Weg der Datenerhebung mittels Abfrage in den Kommunen, Sammlung der Daten auf Landesebene und anschließender Zusammenführung der Länderdaten auf Bundesebene erweist sich nach den bisherigen Erfahrungen als zeitaufwendig: Derzeit beträgt die Prozessdauer rund ein Jahr, bis die Daten für das zurückliegende Kalenderjahr vorliegen (vergleiche Veröffentlichungsdaten der Statistiken durch das Statistische Bundesamt: 21.12.2022 für Daten des Jahres 2021, 4.8.2021 für 2020, 15.10.2020 für 2019 und 16.9.2019 für 2018 – Abrufe am 16.1.2023 unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/_inhalt.html).

Da die Statistiken nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 der Kommission (Eurostat) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des zurückliegenden Berichtsjahrs übermittelt werden müssen, besteht folglich Anpassungsbedarf. Das erste Berichtsjahr war das Jahr 2021. Die Bundesrepublik ist von der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der VO (EG) Nr. 862/2007 vorübergehend – für die Jahre 2021 bis 2023 – befreit worden (Anhang des Durchführungsbeschlusses 2021/431 der Kommission vom 10.3.2021 zur Gewährung von Ausnahmen für bestimmte Mitgliedstaaten von der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, ABl. L 86/5 vom 12.3.2021). Für den Berichtszeitraum 2024 müssen auch die Daten zum Leistungsbezug innerhalb der Sechs-Monats-Frist an Eurostat übermittelt werden. Dies ist möglich durch eine zentrale Speicherung des Bezugszeitraumes von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Ausländerzentralregister, denn eine Auswertung des AZR auf diese Kriterien wäre innerhalb weniger Tage möglich. Eine statistische Auswertung ist in gleicher Weise auch für die Daten zu anderen Sozialleistungen möglich, deren Bezug im AZR eingetragen wird.

Die Verpflichtung, konkrete Summen der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Eurostat zu übermitteln, ergibt sich daraus nicht. Auch eine Differenzierung nach der Art der gewährten Leistung ist für die Migrationsstatistik-VO nicht erforderlich, womit zugleich dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird.

Eine Abbildung des Endes der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im AZR kann zudem etwa einer nach SGB II leistungsberechtigten Person die Vorlage einer Bescheinigung über die Einstellung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG gegenüber der SGB II-Behörde, deren Notwendigkeit sich bislang aus § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB II ergibt, ersparen.

Zudem ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anpassung daraus, dass zielgruppenoptimierte Integrationsangebote einer besseren Datengrundlage bedürfen. Es erscheint sinnvoll, vorliegende Informationen zu Aufenthaltsstatus, Einreisedatum, Bildungsstand (Unionsbürger ausgenommen) und Leistungsbezug zu verknüpfen, um neben den geschilderten Informationsbedarfen aus dem parlamentarischen Raum eine bessere Steuerungsfunktion wahrnehmen zu können.

Zu Buchstabe a

Entsprechend der vorstehenden Erwägungen wird mit der Ergänzung die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Angaben zum Bezug von Sozialleistungen im Allgemeinen Teil des AZR zu speichern. Als Bezug gilt dabei der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, ab dem ein Leistungsbezug tatsächlich erfolgt und dem Zeitpunkt, mit dem der Leistungsbezug endet. Der konkrete Inhalt der abzubildenden Daten folgt aus der insoweit ebenfalls angepassten AZRG-DV, in deren Anlage in einer neuen Tabelle 7a die entsprechenden Speichersachverhalte (für die Erbringung von existenzsichernden zuständigen Behörde, Leistungsart, Bezugszeitraum: Beginn, Ende) aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Streichung kann erfolgen, weil der Bezug von existenzsichernden Leistungen und damit auch die zuständige Leistungsbehörde nun nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG gespeichert werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe e

Der zu Verpflichtungsgebern zu erhebende Datenkranz wird mit den Grundpersonalien, dem Geschäftszeichen sowie der übermittelnden Stelle und der aktuellen Anschrift auf das strikt Erforderliche begrenzt, um Verpflichtungsgeber zweifelsfrei identifizieren können. Die in Nummer 4 vorgesehene und als im Fachverfahren durch die zuständige Leistungsbehörde ankreuzbar auszugestaltende Angabe soll jeweils – mit dem Datensatz des Ausländer verknüpft, zu dem der Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat – erkennbar machen, ob in diesem Fall öffentliche Mittel gewährt wurden, für die in diesem Fall der Verpflichtungsgeber nicht einstund und es damit bei einer Aufwendung öffentlicher Mittel blieb.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung erlegt den Ausländerbehörden und den für die Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen die Verpflichtung auf, auch Daten zu Verpflichtungsgebern gemäß des neu eingefügten § 2 Absatz 4 unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Verpflichtung trifft in gleicher Weise die in Nummer 2 genannten Behörden, wenn sie Kenntnis von dem Vorliegen einer Verpflichtungserklärung erhalten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bestehende Regelung in Nummer 8 wird in Bezug auf den Anwendungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Bundesagentur für Arbeit sowie die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen ergänzt um die Gruppe der Personen, die dem Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz unterfallen (§ 2 Absatz 2 Nummer 2) und um Unionsbürger, soweit sie Sozialleistungen beziehen (§ 2 Absatz 3 Nummer 8).

Zu Doppelbuchstabe dd

In gleicher Weise erfolgt eine Aufnahme der Träger der Sozialhilfe für diese Personenkreise.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zum nachfolgenden Doppelbuchstaben ff.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Justizvollzugseinrichtungen sollen den neu geschaffenen Speichersachverhalt „Haftunterbringung gemäß §§ 62, 62b, 62c AufenthG“ (Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb) selbst an das AZR übermitteln.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung erlegt den Ausländerbehörden und den für die Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen die Verpflichtung auf, Daten zu Verpflichtungsgebern gemäß des neu eingefügten § 3 Absatz 6 unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Verpflichtung trifft in gleicher Weise die in Nummer 4 genannten Behörden, wenn sie Kenntnis von dem Vorliegen einer Verpflichtungserklärung erhalten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung des § 6 Absatz 1 Nummer 8 um den Verweis auf § 2 Absatz 2 Nummer 2 erweitert die grundsätzliche Meldeverpflichtung der Bundesagentur für Arbeit sowie der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen um den Kreis der Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder die einen Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis gestellt haben (§ 81 Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit Absatz 3). Dieser Konstellation liegt jeweils die Aktivierung der Schutzgewährungsrichtlinie, zugrunde, die jeweils der Aktivierung durch den Rat gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie bedarf. Auf dieser Grundlage erhielten im Jahr 2022 nach dem russischen Angriff auf die Ukraine mehr als eine Million Ukrainer Zuflucht in der Bundesrepublik.

Mit dem „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ (BGBl. I, 760) wurde für diesen Personenkreis, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, zum 1. Juni 2022 der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ermöglicht.

Die Meldeverpflichtung wird ferner erweitert um Unionsbürger in den Sonderkonstellationen des § 2 Absatz 3, da in den dort genannten Fällen eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II bestehen kann. Nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) kann der Bezug von Leistungen nach dem SGB II zum Verlust der Freizügigkeitsberechtigung führen.

Es handelt sich zudem um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers (Einfügung der Angabe „Nummer 1“ nach den Wörtern „Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a“). Die Daten nach § 3 Absatz 3 werden grundsätzlich nur in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 beziehungsweise für den Personenkreis der Ausländer gespeichert, die ein Asylgesuch geäußert oder einen Asylantrag gestellt haben (auch Übernahmeverfahren).

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Veränderung in Nummer 6 setzt die Erweiterung um Gruppe der Personen, die dem Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz unterfallen (§ 2 Absatz 2 Nummer 2) und um Unionsbürger, soweit sie existenzsichernde Leistungen beziehen (§ 2 Absatz 3 Nummer 8), als Datenübermittlungsverpflichtung der Träger der Sozialhilfe an die Registerbehörde um und bezieht die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen in die Verpflichtung ein, Angaben zum Leistungsbezug in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 an die Registerbehörde zu melden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zum nachfolgenden Doppelbuchstaben ff.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Justizvollzugseinrichtungen sollen den neu geschaffenen Speichersachverhalt „Haftunterbringung gemäß §§ 62, 62b, 62c AufenthG“ (Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb) selbst an das AZR übermitteln.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung ermöglicht die unter Doppelbuchstabe cc vorgenommene Ergänzung zum Zwecke der Abbildung der Verpflichtungserklärung als Dokument.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung ermöglicht die unter Doppelbuchstabe cc vorgenommene Ergänzung zum Zwecke der Abbildung der Verpflichtungserklärung als Dokument.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neue Nummer schafft die rechtliche Grundlage für die Speicherung von Verpflichtungserklärungen gemäß § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz als Dokumente im AZR.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist erforderlich, um Sozialdaten zu Unionsbürgern im AZR abbilden zu können.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung ermöglicht der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung die AZR-Suche anhand der Grundpersonalien einer Person, die eine Verpflichtungserklärung abzugeben beabsichtigt, nach bereits abgegebenen Verpflichtungserklärungen. Damit wird sie in die Lage versetzt, anhand der Anzahl bereits vorliegender entsprechender Erklärungen beurteilen zu können, ob diese Person die für die Abgabe einer weiteren Verpflichtungserklärung erforderliche Bonität besitzt. Zugleich können die vorgesehenen Felder zur geschätzten Inanspruchnahme als weitere Anhaltspunkte für die Bonitätsprüfung herangezogen werden.

Zu Nummer 7

Justizvollzugsbehörden erhalten – wie alle anderen öffentlichen Stellen auch – nach der General Klausel des § 14 AZRG bislang nur „Grunddaten“ aus dem Ausländerzentralregister. Dies ist jedoch

nicht ausreichend. Es hat nicht zuletzt der Fall Brokstedt gezeigt, wie wichtig umfassende digitale Meldeketten sind.

Zu Nummer 8

Die seit dem 1. Mai 2023 bestehenden Möglichkeiten zu unverzüglichen Datenübermittlungen werden erweitert.

Zu Absatz 4:

Die Ausländerbehörden werden unverzüglich über Neueinträge im AZR informiert, soweit sie den Beginn oder das Ende des Gesamtbezugszeitraumes einer sozialen Leistung betreffen. Dies ist erforderlich, weil beide Varianten Relevanz für den Bestand des jeweiligen Aufenthaltstitels haben können. In Richtung der Leistungsbehörden fließen hingegen unverzüglich Informationen, die den Fortzug einer im AZR erfassten Person betreffen, soweit sie soziale Leistungen nach Maßgabe des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, da diese Information für die Beurteilung des Fortbestands der Leistungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Auf Grundlage dieser Informationen sollen die jeweils zuständige Ausländerbehörde oder Leistungsbehörde in Austausch miteinander treten, um eine möglichst vollständige Informationsgrundlage als Grundlage für behördliche Entscheidungen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu schaffen.

Zu Absatz 5:

Bei der Wiedereinreise einer zuvor gefördert ausgereisten Person bzw. einer Person, der nach erfolgter Abschiebung Fördermittel zur Reintegration im Herkunftsland gewährt wurde, sind in der Regel die aus den unterschiedlichen Programmen gewährten Fördermittel zurückzufordern. Da es sich um öffentliche Gelder mit Zweckbindung handelt und der Zweck durch die Wiedereinreise nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Rückforderung geboten. Das setzt jedoch voraus, dass die die Fördermittel bewilligende Stelle Kenntnis von der erfolgten Wiedereinreise erlangt, um das administrative Verfahren entsprechend einleiten zu können. Derzeit gelangt diese Information insbesondere in Fällen, in denen ein Zuständigkeitswechsel stattfindet, oft nicht an die fördermittelbewilligende Stelle.

Sofern die Ausreise einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person zwangsweise durchgesetzt werden musste, hat diese die dadurch entstandenen Kosten grundsätzlich zu tragen und werden nach erfolgter Wiedereinreise von ihr zurückgefordert. Auch in diesem Fall wird die zuständige Stelle unverzüglich über die Wiedereinreise der Person informiert.

In beiden Fällen erfolgt die automatisierte Datenübermittlung nicht, wenn die jeweils zuständige Stelle Kenntnis von der Wiedereinreise der Person hat und diesen Sachverhalt selbst an das AZR übermittelt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Angaben zu Verpflichtungserklärungen sind bereits im Ausländerzentralregister gespeichert: Das AZR besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei (§ 1 Absatz 1 Satz 3 AZRG). In der Visadatei des AZR wird bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, bereits heute zentral gespeichert (§ 29 Absatz 1 Nummer 10 AZRG). Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters“ vom 9. Juli 2021 (BGBl. I, 2467) wurde im Allgemeinen Datenbestand des AZR für Personen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen, zusätzlich zum bereits bestehenden Speichersachverhalt („a) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG, abgegeben am“) ein neuer Speichersachverhalt geschaffen, der seit dem 15.7.2021 zur Verfügung steht (vgl. Nummer 31 der Anlage zur AZRG-DV: „b) Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG, abgegeben am“). Zusätzlich wird in beiden Fällen gespeichert die „c) Stelle, bei der sie vorliegt“.

Die von vielen Seiten immer wieder thematisierte Problemlage ist damit jedoch noch nicht gelöst und stellt sich unter anderem – beispielhaft im Jahresbericht 2019 des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg dargelegt (dort Seiten 62 bis 65) – wie folgt dar: So ist im Rahmen der Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung für ein nationales Visum vom Verpflichtungsgeber insbesondere seine Bonität nachzuweisen, damit sichergestellt werden, dass die Kosten der Lebenshaltung sowie einer Rückreise der eingereisten Person auch tatsächlich aufgebracht werden können. Tatsächlich wäre jedoch häufig nicht bekannt gewesen, dass Verpflichtungsgeber bereits in anderen Fällen Verpflichtungserklärungen abgegeben hatten. Auch hatten die zuständigen Behörden oft keine Kenntnis von in der Vergangenheit mangels ausreichenden Einkommens oder Vermögens fehlgeschlagenen Inanspruchnahmen der Verpflichtungsgeber. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei nicht umfassend geprüft worden, weil in der Praxis die Bonität auf dem Original der Verpflichtungserklärung bestätigt wurde, ohne diese Umstände bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers einbezogen zu haben. Verpflichtungserklärungen sind bisher nur sehr unzureichend und je nach Ausländerbehörde teilweise divergent hinterlegt, nämlich teilweise bei der Person, die sich verpflichtet hat. Nicht immer befinden sich in den Ausländerakten der Ausländer, für die sich jemand verpflichtet hat, auch Hinweise auf eine bestehende Verpflichtungserklärung. Entsprechend kommen so diese Verpflichtungserklärungen gerade bei Leistungsverpflichtungen des Verpflichtungsgebers nicht immer zum Tragen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechende Informationsnotwendigkeiten bestehen zugunsten der für Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe bzw. Bürgergeld (AsylbLG, SGB XII bzw. SGB II) zuständigen Behörden, um Erstattungsforderungen geltend machen zu können (vgl. §§ 18a, 18b AZRG, §§ 29, 32 AZRG). Sie sollten in die Lage versetzt werden, unkompliziert in Erfahrung bringen zu können, ob und wer eine Verpflichtungserklärung zu der Person abgegeben, für die sie jeweils Leistungen aufbringen. Eine Pflichteintragung im Ausländerzentralregister durch die Behörde, der gegenüber die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, soll diese Situation verbessern. Sofern die Verpflichtungserklärung Voraussetzung für die Erteilung eines Visums ist, erfolgt der AZR-Eintrag durch die visumerteilende Stelle. Mit der Rechtsänderung stehen die erweiterten Angaben zu Verpflichtungserklärungen nun auch den Trägern der Sozialhilfe sowie den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zur Verfügung.

Künftig werden daher im Datensatz des Ausländers, zu der der Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 AufenthG abgibt, folgende Angaben zum Verpflichtungsgeber erfasst: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet. Es wird im Betrieb des AZR sichergestellt, dass eine Recherche nach diesen Angaben bereits bei der Prüfung der Bonität zu Verpflichtungsgebern möglich ist, um gehäuft abgegebene Verpflichtungserklärungen frühzeitig zu erkennen. Je abgegebener Verpflichtungserklärung wird zudem die Eintragung im Datensatz des jeweiligen Ausländers möglich sein, ob die Inanspruchnahme des jeweiligen Verpflichtungsgebers in der Vergangenheit gescheitert war und stattdessen öffentliche Mittel aufgewendet werden mussten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zudem wird im Sinne der oben erwähnten Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs und des Bundeskanzlers auch weiteren Leistungsbehörden der Zugriff auf Angaben zum Leistungsbezug ermöglicht, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Leistungsbehörden fallen, soweit sie im AZR eingetragen werden, um überhaupt eine Kenntnis von anderweitig gewährten Leistungen zu vermitteln.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der gesetzlichen Regelung des Satzes 2 um die Zugriffsmöglichkeit der Träger der Sozialhilfe trägt dem Umstand Rechnung, dass bei mehreren im AZR vorliegenden Identitäten vor Übernahme in das Fachverfahren der Leistungsbehörde eine weitere Identitätsprüfung anhand der D-Nummer erfolgen kann. Der Zugriff auf die Referenznummern ermöglicht es den Leistungsbehörden damit, etwaig doppelt erfasste oder Aliasidentitäten in vielen Fällen einer Person zuzuordnen und damit die Datenqualität zu erhöhen. Zudem ist anhand des Vorliegens der Referenznummer erkennbar, dass die als Leistungsvoraussetzung gegebenenfalls vorgeschriebene erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist, wie § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB 12 statuiert, oder kein Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 1 Nummer 8 AsylbLG vorliegt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme der neuen Nummer 13 stellt eine aus der Übereinkunft der Regierungschefinnen und der Regierungschefs der Länder resultierende Notwendigkeit dar, im AZR auch soziale Daten abzubilden.

Folgerichtig ist mit der neuen Nummer 14 auch für die Bundesagentur für Arbeit und der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen die Möglichkeit zu schaffen, um die im AZR hinterlegte Referenznummer für Zwecke der weiteren Identitätsprüfung und zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach § 74 Absatz 1 und 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch nutzen zu können. Die Regelung entspricht der in § 18a Satz 2 geschaffenen Zugriffsmöglichkeit. Die Veränderung erstreckt sich neben der Regelung für Träger der Sozialhilfe und der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen auch auf die Übermittlungsvorschrift in Richtung der Bundesagentur für Arbeit und der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen.

Zu Buchstabe b

Es gelten die obigen Ausführungen zu Verpflichtungserklärungen entsprechend.

Zu Nummer 11

Die Entscheidungen im Verfahren nach dem Staatsangehörigkeits- und Bundesvertriebenengesetz haben weitreichende statusrechtliche und finanzielle Bedeutung. Die für diese Entscheidungen zuständigen Behörden benötigen deshalb Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers. Bislang handelt es sich bei diesen Daten allerdings nur um Hinweise auf Behörden, die zu bestimmten Anlässen Daten an die Registerbehörde übermittelt haben. Die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden erfahren nur, welche Behörden möglicherweise über Informationen verfügen, die für ihre Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können. Wenn sie diese Informationen erhalten wollen, müssen sie sich selbst an die entsprechenden Behörden wenden. Künftig sollen diese Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten direkt aus dem AZR abrufen können. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung und Verfahrensbeschleunigung für die beteiligten Personen und Behörden dar. Das AZR erfüllt insoweit nicht mehr nur eine Nachweis- sondern eine Substitutionsfunktion. Die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden sind bereits zum Datenabruf im automatisierten Verfahren nach § 22 Nummer 8d zugelassen. Für die Beratung über den Einbürgerungsantrag, also bevor überhaupt ein Antrag gestellt wurde, ist eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Im Staatsangehörigkeitsgesetz ist bestimmt, dass der Bezug von Sozialleistungen (bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG Leistungen nach SGB II oder SGB XII; bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG auch andere Sozialleistungen) eine Einbürgerung grundsätzlich ausschließt. Auch die Reform zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts hält an diesem Grundsatz fest, wird jedoch hinsichtlich der Ausnahmen, nach denen ein Sozialleistungsbezug unschädlich ist, voraussichtlich abweichende Regelungen enthalten. Dementsprechend bedürfen die

Staatsangehörigkeitsbehörden zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Einbürgerung auch der Kenntnis über einen laufenden und ggfs. auch zurückliegenden Sozialleistungsbezug der jeweiligen Person. Die genannten Behörden sind damit in den Kreis der Behörden aufzunehmen, die zum Abruf von Sozialdaten berechtigt sind.

Zu Nummer 12

Durch diese Anpassung ist gewährleistet, dass auch Datenübermittlungen im Falle vorübergehenden Schutzes nach der Schutzgewährungsrichtlinie zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes möglich sind.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzler haben am 15. Juni 2023 beschlossen, alle Behörden im Migrationsbereich im automatisierten Verfahren an das Ausländerzentralregister anzuschließen (TPO 8.1, Gliederungspunkt 6). Die Neufassung des Satzteils vor Nummer 1 trägt diesem Beschluss Rechnung. Der automatisierte Abruf wird für die genannten Behörden zur Regel.

In den abschließenden Katalog neu aufgenommen werden die Justizvollzugseinrichtungen (Nummer 5c) sowie die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Nummer 8c).

Die Aufnahme der Justizvollzugseinrichtungen in § 22 leistet einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und stellt sicher, dass diese Stellen die zuständige Ausländerbehörde informieren, wenn Haftantritte oder Entlassungen anstehen. Aufgrund der oftmals engen Zeitfenster für die Organisation einer Abschiebung haben hier Verzögerungen folgenreiche Konsequenzen. Derzeit werden Daten nur auf schriftliches Ersuchen an die Justizvollzugseinrichtungen übermittelt.

Die Aufgabe des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes gehört zu den historisch typischen Aufgaben eines Jugendamtes und wird von den nach Landesrecht bestimmten Stellen wahrgenommen. Dies sind jedoch mittlerweile nicht mehr ausschließlich Jugendämter, sondern zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen auch das Landesamt für Finanzen. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist daher die Ergänzung in das Gesetz aufzunehmen, um die sonstigen mit der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz betrauten Stellen mit den Jugendämtern gleichzustellen. Das Ausländerzentralregister beinhaltet Informationen, die etwa für die Durchführung von Rückgriffsmaßnahmen notwendig sind. Der Umfang der Daten, die an diese Stellen übermittelt werden, ist in § 14 geregelt. Neben den Grundpersonalien sind insbesondere Angaben zum Aufenthaltsort, Zuzug und Fortzug und die aktenführende Ausländerbehörde eine notwendige Grundlage, um in Fällen mit unbekanntem Aufenthaltsort des barunterhaltspflichtigen Elternteils zeitnah Unterhaltsansprüche zugunsten von Land und Bund sowie des betroffenen Kindes sichern zu können. Zudem ist der automatisierte Abruf zwingend notwendig, um einerseits eine schnelle Geltendmachung der Unterhaltsansprüche sicherstellen zu können und andererseits eine digitale Ermittlung zu ermöglichen.

Soweit abrufende Behörden die insbesondere technischen Voraussetzungen für das automatisierte Abrufverfahren erst noch schaffen müssen, ist ein [noch zu bestimmender] Umsetzungszeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehen. Nach diesem Zeitpunkt sollen Abrufe aus dem Ausländerzentralregister über das Registerportal des Bundesverwaltungsamtes nur noch im Ausnahmefall erfolgen.

Das bisherige Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde bei der Zulassung von Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst kann vor dem Hintergrund der Fach-/Rechtsaufsicht der obersten Landes- und Bundesbehörden über die Nachrichtendienste – die den gestrichenen Zustimmungsvorbehalt nicht bedingen – entfallen. Das Zustimmungserfordernis ist angesichts des neuen Regelverfahren (dass sich Verwaltung zeitgemäßer – wirtschaftlicher, datenschutzfreundlicher – Verfahren bedient) nicht sinnvoll, zumal die betreffenden

Abrufverfahren sämtlich bereits eingerichtet sind. Der bisherige Satz 2 ist daher nicht mehr erforderlich und zu streichen.

Andere öffentliche Stellen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 durch die Registerbehörde zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden.

Das automatisierte Abrufverfahren folgt Erfordernissen effektiver Aufgabenwahrnehmung (beschleunigte Informationsverfügbarkeit), wirtschaftlicher Verwaltung (Vermeidung unnötiger Bearbeitungsaufwände) und datenschutzfreundlicher Gestaltung durch Vermeidung unnötiger Verarbeitungsakte und durch technische Prüf- und Protokollierungsroutinen. Das allgemeine Datenschutzrecht gibt im Übrigen technische und organisatorische Maßnahmen zur Datenverarbeitung vor, die § 22 bereits klarstellend enthält. Besondere Regelungen speziell für Abrufverfahren enthält das allgemeine Datenschutzrecht hingegen nicht mehr. Dies folgt dem zeitgemäßen Ansatz der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die materiellen Übermittlungsbefugnisse sind nicht in der Verfahrensvorschrift des § 22 AZRG enthalten, sondern folgen aus §§ 14 ff. AZRG, die bei der technischen Gestaltung des Abrufverfahrens mit der zugehörigen Rechteverwaltung – insbesondere zum abrufbaren Datenkranz – zu beachten sind. Zudem wirkt abrufbeschränkend die Erhebungsbefugnis der abrufbefugten Stellen, die sich aus dem jeweils für ihre Aufgabenwahrnehmung geltenden Fachrecht ergibt und deren Voraussetzungen beim Abruf vorliegen müssen.

Zu Buchstabe b

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 15. Juni 2023 unter anderem beschlossen, dass der Bund dafür sorgen werde, dass mehr Behörden das automatisierte Verfahren nutzen können. Der Bund werde dafür die Zulassung der Behörden zu diesem Verfahren deutlich vereinfachen. Diesem Beschluss trägt die Streichung Rechnung; fortan sind die Häufigkeit oder die Eilbedürftigkeit von Übermittlungsersuchen nicht mehr Voraussetzung für eine Zulassung zum automatisierten Verfahren.

Bereits bei der Zulassung der neuen Stellen zum automatisierten Verfahren müssen diese sicherstellen, dass ihre Zugriffe im Rahmen des automatisierten Verfahren durch das gesetzlich vorgeschriebene Stichprobenverfahren gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG durch das BAMF überprüft werden können.

Zu Nummer 14

Mit der Entscheidung, dass die Daten zu Personen, die vorübergehenden Schutz nach der Schutzgewährungsrichtlinie genießen, künftig aus dem AZR an die Europäische Kommission übermittelt werden, bedarf es ergänzend zu der bestehenden Regelung in § 91a dieser Klarstellung, weil sich das in Bezug genommene Register geändert hat.

Zu Nummer 15

Eine entsprechende Speicherung von Angaben zu Verpflichtungsgebern in der Visadatei stellt einen Gleichklang zur obigen Regelung dar.

Zu Nummer 16

Diese Regelung ermöglicht die Abbildung der Angaben der Verpflichtungserklärung in der Visadatei.

Zu Nummer 17

Entsprechend der Regelung in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b wird auch in der Visadatei eine Recherche anhand der Grundpersonalien des Verpflichtungsgebers ermöglicht. Es gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Zu Nummer 18

Die Regelung dient zu einer der Klarstellung, dass es in Absatz 1 um die Löschung einzelner Speichersachverhalte auf dem Datensatz eines Ausländers, hingegen in Absatz 2 um die Löschung des gesamten Datensatzes des Ausländers geht. Zum anderen soll sie der Klarstellung dienen, dass die Daten eines Verpflichtungsgebers nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 nicht nach Absatz 2 durch die Registerbehörde zu löschen sind, weil die Registerbehörde erfährt, dass diese Person Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Für einen Verpflichtungsgeber wird kein Datensatz im AZR angelegt; es handelt sich vielmehr um ein Datum im Sinne des Absatzes 1.

Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt sich um eine notwendige Korrektur um zu gewährleisten, dass die Registerbehörde ihrer Verpflichtung nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes zur Löschung von Datensätzen auch von Personen nachkommen kann, bei denen die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes festgestellt wurde.

Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung

Sämtliche im Folgenden aufgeführte Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung stellen unmittelbare Folgeänderungen der in diesem Gesetzesvorhaben vorgenommenen Rechtsänderungen dar.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10.

Zu Nummer 2

Diese Regelung ist erforderlich, um die zeitliche Abbildung von Sozialleistungen im AZR zu regeln und zugleich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der 12-Monats-Zeitraum ist ausreichend, um sich aus der Migrationsstatistik-Verordnung ergebende Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (Eurostat) zu erfüllen. Maßgeblich für den Beginn der Löschfrist ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit auf die Referenznummer zur weiteren Prüfung der Identität auch für die Träger der Sozialhilfe sowie für die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in § 18a Satz 2 und § 18b Absatz 1 Satz 2. Da im Rahmen einer Fingerabdrucknahme immer zwei Referenznummern generiert werden, die nach der jeweiligen Regelung in § 3 im AZR gespeichert werden dürfen, erfolgt zudem eine Korrektur (Plural).

Zu Buchstabe d

Der bisherige Sachverhalt „Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am“ bildet nicht mehr alle möglichen Verläufe im Meldestatus zum Datensatz einer Person im AZR ab, da nicht nur Ausländerbehörden Änderungen im Meldestatus an das AZR übermitteln können. Entsprechende Datenübermittlungen können z. B. auch das BAMF oder die Aufnahmeeinrichtungen vornehmen oder es erfolgt ein Zuständigkeitswechsel zwischen zwei Ausländerbehörden, ohne dass ein „Umzug“ der betroffenen Person stattgefunden hat. Es ist daher eine Umbenennung des Sachverhalts allgemein in „Zuzug/Zuständigkeitswechsel“ erforderlich geworden. Sofern die Bundespolizei oder andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden nach der Erstregistrierung die Ersteinreise an das AZR übermittelt haben, die Person sich im Anschluss daran bei einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Ausländerbehörde vorstellt, können diese Behörden unter der neuen Bezeichnung die Änderung im Meldestatus der Person im AZR eintragen. Die jeweils (vorher) zuständige Behörde lässt sich durch die Historisierung im Meldestatus unter Angabe der jeweiligen Behördenkennziffer nachvollziehen.

Zu Buchstabe e

Diese Änderungen ergeben sich infolge der Änderungen in §§ 2, 3, 6, 18a und 18b betreffend Daten zum Sozialleistungsbezug in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

Die Datenübermittlung zur „Leistungsart“ soll technisch durch die Registerbehörde dahingehend umgesetzt werden, dass im AZR nur Angaben zu „SGB II“, „SGB XII“ und „AsylbLG“ speicherbar sind. Als zeitliches Ende des Sozialleistungsbezuges gilt im Falle mehrerer sich aneinander anschließender Bewilligungszeiträume der Tag, mit dem die Bewilligung einer Leistung endgültig endet.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Im AZR ist bislang keine Haftunterbringung gespeichert, auch nicht nach den §§ 62, 62b, 62c AufenthG. Im Fall, dass eine Abschiebung trotz Abschiebungshaft nicht durchgeführt wird und die Person aus der Abschiebungshaft entlassen wird, ist für eventuell nachfolgende Haftanträge eine Zugriffsmöglichkeit auf den vorhergehenden Vorgang erforderlich. Gleiches gilt für den Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG und die ergänzende Vorbereitungshaft nach § 62c AufenthG.

Vermehrt werden Asylanträge aus der Haft (zur Aufenthaltsbeendigung/-verhinderung) gestellt. Im Hinblick auf § 14 Absatz 3 AsylG führt das BAMF in diesen Fällen eine beschleunigte Bearbeitung des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens und gegebenenfalls anschließend die Prüfung auf einen offensichtlich unbegründeten Asylantrag durch. Hat das BAMF jedoch keine Kenntnis von der Haft, droht einerseits Verfristung, andererseits ist die Freiheitsentziehung ab Asylantragstellung rechtswidrig, da das Beschleunigungsgebot nicht eingehalten wird. Dass weder BAMF noch die Haftbehörde diesen Zustand vermeiden konnten, ist dabei unerheblich.

Zudem bekommt die für die Rückführung zuständige Behörde (Ausländerbehörde oder BPOL) nur verzögert und teilweise auch nur zufällig vom Asylgesuch Kenntnis und kann so die Vierwochenfrist des § 14 Absatz 3 AsylG nicht überwachen. Die Information unterbleibt, da das BAMF keine Kenntnis von der Sicherungshaft hat. Erst bei Festlegung der Abschiebehafteinrichtung (AHE) als Ort für den Anhörungstermin kann das BAMF erkennen, dass der Ausländer sich in Haft befindet. Durch die AHE erfolgt regelmäßig kein Hinweis an die Haftbehörde, da diese häufig keine Kenntnis erlangt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff sowie zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff.

Zu Buchstabe g

Diese Änderungen stellen die sich aus der Änderung des § 18b Absatz 2 ergebenden erforderlichen Anpassungen in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister dar. Für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen wird in der Regel ein bundeseinheitliches Formular verwendet, welches sowohl eine Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 als auch nach § 68 Absatz 1 beinhaltet. Um auch diesen Sachverhalt im AZR abbilden zu können, wird ein entsprechender Speichersachverhalt geschaffen.

Die Ergänzungen in Spalte D entsprechen den Regelungen in § 18a Nummer 2 und § 18b Absatz 2 AZRG und dienen der Klarstellung. An die jeweiligen Behörden werden bis auf das Datum „Aufwendung öffentlicher Mittel mangels Inanspruchnahme“ auch die Angaben zum Verpflichtungsgeber nach § 66 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes übermittelt.

Zu Nummer 4

Diese Änderungen stellen die sich aus der Änderung des § 29 Absatz 1 Nummer 10 ergebenden erforderlichen Anpassungen in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister dar. Für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen wird in der Regel ein bundeseinheitliches Formular verwendet, welches sowohl eine Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 als auch nach § 68 Absatz 1 beinhaltet. Um auch diesen Sachverhalt im AZR abbilden zu können, wird ein entsprechender Speichersachverhalt geschaffen.

Zu Nummer 5

Analog zu den bereits von § 6 Absatz 5 erfassten Dokumenten ermöglicht die Speicherung des Dokuments selbst einen unmittelbaren Zugriff auf die in der Praxis so wichtige Erklärung, ohne dass es erst – wie nach bestehender Rechtslage – einer Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde bedarf, bei der die Verpflichtung im Original vorliegt. Dies entlastet sowohl die Leistungsbehörde um die Anfrage als auch die angefragte Ausländerbehörde um die Fertigung und Versendung einer Antwort.

Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 3 und 4.

Zu Nummer 2

Neben der Sicherungsverwahrung wird auch die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB in § 54 Absatz 1 aufgenommen. Entsprechend der Systematik des Absatzes 1 des § 54 ist Voraussetzung, dass neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Dies ist in den Fällen der Tatbegehung im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB der Fall. Die durch die Verhängung der Maßregel indizierte Gefährlichkeit des Ausländers rechtfertigt eine Aufnahme in § 54 Absatz 1 und die Begründung eines besonders schweren Ausweisungsinteresses, da infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind.

Zu Nummer 3

Entsprechend der Regelung in § 54 Absatz 1 Nummer 1 wird als Maßregel der Besserung und Sicherung die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB in § 60 Absatz 8 Satz 1 aufgenommen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung: Die allgemeiner gehaltene Überschrift stellt klar, dass kein eigenständiges Register – bislang in § 91a AufenthG – für die in den Anwendungsbereich der Schutzgewährungsrichtlinie fallenden Personen geführt wird, es mithin aber Regelungen zur Erhebung und Verwendung diesbezüglicher Daten bedarf.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit dieser Einfügung wird geregelt, dass dem Grunde nach die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen betrauten Stellen (§ 86 Satz 1 AufenthG) zuerst das AZR als Zentrales Ausländerdateisystem konsultieren soll, um die gewünschte Information zu erlangen. Lediglich für den Fall, dass dies nicht über das AZR möglich ist, ist ein direktes Ersuchen an die jeweilige öffentliche Stelle zulässig, um die Behörden von überflüssigen Anfragen zu entlasten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Ergänzung soll sich insbesondere für die Leistungsbehörden arbeitsentlastend auswirken, da sie von der unverzüglichen Pflicht zur Datenübermittlung an die zuständige Ausländerbehörde in den dort genannten Konstellationen enthoben werden, wenn die Angaben zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bereits im AZR gespeichert sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu dem folgenden Doppelbuchstaben cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Diese wortgleich in § 51 Absatz 1 Nummer 6 Aufenthaltsgesetz enthaltene Formulierung soll Rechtsklarheit schaffen. Indirekt sind die Fallgruppen, die § 51 Aufenthaltsgesetz normiert, bereits über § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz bei Kenntniserlangung von Amts wegen an die Ausländerbehörden zu übermitteln. Für Rechtsanwender ist dies aus dem Normtext jedoch nicht erkennbar, so dass es zumindest sinnvoll ist, diese klarstellende Formulierung aufzunehmen. Aus der Praxis der Leistungsbehörden sind Fälle geschildert worden, in denen eine Abmeldung lediglich bei der Leistungsbehörde erfolgt, die Ausländerbehörde davon jedoch keine Kenntnis erlangte. Eine explizite Benennung dieser Übermittlungspflicht ist daher geboten.

Zu Nummer 6

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine führte seit dem 24. Februar zur größten Flüchtlingskatastrophe seit dem Zweiten Weltkrieg und zur erstmaligen Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG (Schutzgewährungsrichtlinie) durch Beschluss des Rates für Justiz und Inneres der Europäischen Union vom 4.3.2022. Auf Grundlage dieser Richtlinie gewähren die Mitgliedsstaaten Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine vorübergehenden Schutz. Nach geltender Rechtslage führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Register über Vertriebene aus der Ukraine (§§ 91a ff. Aufenthaltsgesetz), das heißt über Ausländer und deren Familienangehörige, die nach § 24 Absatz 1 ein Visum

oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, denn jeder Mitgliedsstaat ist nach dieser Richtlinie verpflichtet, nach Maßgabe des Artikels 10 der Richtlinie in Verbindung mit deren Anhang II, Buchstabe a, ein Register der personenbezogenen Daten zu Personen zu erstellen, denen er vorübergehenden Schutz gewährt hat. Die Bundesrepublik hat den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zufolge, der das Register einer Prüfung unterzog (Abschließende Prüfungsmitteilung vom 23. Mai 2023, Geschäftszeichen VII 2 – 0001365), die Vorgaben der Schutzgewährungsrichtlinie indes nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt, da § 91a Aufenthaltsgesetz auf die Erhebung von Daten zum Familienstand und zum Verwandtschaftsverhältnis verzichtet, obwohl die Schutzgewährungsrichtlinie dies vorsieht. Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kein eigenständiges neues Register nutzen konnte, sondern auf die Daten zurückgreift, die im Ausländerzentralregister zu Personen vorhanden sind, die einen Antrag auf vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt haben oder denen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Das Ausländerzentralregister enthält allerdings seinerseits nicht alle Daten, die § 91a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz für dieses Register vorsieht, mitunter aber nach der Schutzgewährungsrichtlinie auch gar nicht erforderlich sind (Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung). Der Bundesrechnungshof schlägt daher vor, das nationale Register auf die Angaben zu beschränken, die nach der Schutzgewährungsrichtlinie zwingend erforderlich sind. Dabei handelt es sich um folgende personenbezogenen Daten zur betreffenden Person: Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Familienstand und Verwandtschaftsverhältnis. Entsprechend seien das Aufenthaltsgesetz und das Gesetz über das Ausländerzentralregister anzupassen, um die Schutzgewährungsrichtlinie ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen. Die künftig gemäß der Schutzgewährungsrichtlinie dem Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten dienenden Daten gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anlage 2 Buchstabe a zu den in den Anwendungsbereich fallenden Flüchtlingen werden sich auch künftig aus dem Ausländerzentralregister speisen. Die nachfolgenden Anpassungen sind daher geboten.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Einfügung werden künftig alle Person von der Datenübermittlung erfasst, die dem Wortlaut des Artikels 10 der Schutzgewährungsrichtlinie zufolge im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates vorübergehenden Schutz genießen, wozu sowohl Antragsteller als auch Titelinhaber oder Inhaber eines Visums zählen. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 91a Absatz 1 sind bislang lediglich Antragsteller erfasst, nicht hingegen Personen, denen bereits ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt worden sind. Zugleich wird durch die Formulierung klargestellt, dass die sich aus Artikel 10 der Schutzgewährungsrichtlinie ergebende Verpflichtung zur Führung eines Registers zu Daten zum vorübergehenden Schutz dadurch erfüllt wird, dass die entsprechenden Daten im AZR durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen gespeichert werden. Eines eigenständigen Registers, dessen Führung mit weiteren Kosten verbunden wäre und die doppelte Datenhaltung bedeutete, bedarf es nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Umfang der nach Artikel 10 der Schutzgewährungsrichtlinie zu speichernden Daten ergibt sich aus deren Anhang II Buchstabe a. Dabei handelt es sich in nationaler Umsetzung um Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort sowie den Familienstand, wobei sich der Inhalt, wie die Ergänzung um einen Satz 2 regelt, nach den im Ausländerzentralregister erfassten entsprechenden Speichersachverhalten richtet. § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG erfasst neben den Angaben zum Namen (Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Doktorgrad) auch die Angaben zur Staatsangehörigkeit, zum Geburtsdatum sowie zum Geburtsort. Als heranzuziehender Speichersachverhalt für den Familienstand dient § 3 Absatz 1 Nummer 5. Über den Regelungsgehalt der Richtlinie hinaus wird auch das Geburtsland eigenständig erfasst, da für eine eindeutige Zuordnung die Angabe eines Geburtsortes allein in vielen Fällen wegen des gleichen Ortsnamens in unterschiedlichen Ländern nicht ausreichend ist. Eine nach Anlage II der Schutzgewährungsrichtlinie mögliche Speicherung der Verwandtschaftsverhältnisse wird hingegen nicht erfolgen, da dies nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich ist. Demnach besteht kein Bedarf

für eine Erhebung und kann damit unterbleiben. Dem Rückgriff auf das Ausländerzentralregister ist vor der Führung eines eigenständigen nationalen Registers für den Fall der Aktivierung der Schutzgewährungsrichtlinie der Vorrang einzuräumen, um aus Gründen der Datensparsamkeit sowie der sofortigen Verfügbarkeit von Daten aus dem Ausländerzentralregister unmittelbar auskunftsfähig zu sein, in dem alle erforderlichen Daten abgebildet sind.

Die zu jedem AZR-Datensatz vorhandene AZR-Nummer wird im bisherigen Datenaustausch zwar ebenfalls an die Datenaustausch-Plattform übermittelt, dient jedoch nur dazu, damit Datensätze aus der Plattform eindeutig einem AZR-Datensatz zugeordnet werden können. Es stellt also nur ein technisches Kriterium, um Datensätze einander zuordnen zu können.

Zu Buchstabe b

Diese Formulierung versetzt das BAMF in die Lage, Aufgaben wahrzunehmen, die sich im Falle einer Aktivierung der Schutzgewährungsrichtlinie gemäß deren Artikel 5 für Mitgliedsstaaten stellen und aus der Richtlinie ergeben.

Zu Buchstabe c

Der Wortlaut des neu gefassten Absatzes 3 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 91a Absatz 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz. Der Regelungsgehalt muss beibehalten werden, um einen künftigen Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 10 und 27 Absatz 1 der Schutzgewährungsrichtlinie zu ermöglichen.

Zu Buchstabe d

Mit dem Rückgriff auf das Ausländerzentralregister für die sich aus der Schutzgewährungsrichtlinie zu speichernden Daten bedarf es keiner entsprechenden Anwendung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister mehr, so dass die Absätze 4 bis 8 entfallen können. Lediglich die gegenüber § 26 AZRG praktikablere Form der Datenübermittlung im neuen Absatz 3 wird gesondert beibehalten.

Zu Nummer 7

Es wird künftig darauf verzichtet, ein eigenständiges Register zum vorübergehenden Schutz zu führen. Die Erfahrungen aus dem Massenzustrom von Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 haben verdeutlicht, dass das Ausländerzentralregister als zuverlässige Datenquelle für diesen Personenkreis diene und es deshalb unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit, Aktualität und vor allem Datenqualität nicht erforderlich ist, ein paralleles Register zu führen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesformulierung wird an die gültige Behördenbezeichnung angepasst, nachdem das Bauressort nunmehr Teil eines eigenständigen Bundesministeriums ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Rechtsverordnungsermächtigung für Regelungen zur Qualitätssicherung der nach § 49 AufenthG erhobenen Lichtbilder und Fingerabdruckdaten wird um die Verarbeitung von ausländischen

Ausweis- und Identifikationspapieren zum Zwecke der Identitätsüberprüfung und -sicherung nach § 49 AufenthG ergänzt. Die technische Ertüchtigung der Registrierung und Identitätsüberprüfung ab dem 1. Januar 2025 betrifft eine Vielzahl hoheitlicher Akteure im Bereich des Bundes und der Länder. Dies macht eine bundeseinheitliche Standardisierung erforderlich.

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 52a SGB II ermöglicht die Überprüfung von Daten bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben. Hierzu dürfen Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden, soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. Durch die Neufassung wird auf die Formulierung „soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist“ verzichtet. Stattdessen wird ergänzt, dass die Auskunft das Ziel der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung verfolgen muss. Damit wird klargestellt, dass Auskunftseinholung und Überprüfung der entsprechenden Daten nicht erst dann möglich sind, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat, einen entsprechenden Versuch oder Vorbereitungshandlungen gegeben sind, sondern bereits die Leistungsentscheidung alle notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Aspekte einbeziehen muss. Dieser über die Verhinderung eines Straftatbestands hinausgehende Zweck des § 52a SGB II ist bereits der Gesetzesbegründung zu dessen Einführung zu entnehmen (vgl. Bundestags-Drs. 16/1410 vom 09.05.2006, worin Beispiele für eine korrekte Subsumtion unter die Leistungsvoraussetzungen benannt sind: „Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeugs“, „Beurteilung des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers“). Dies entspricht auch der Kommentarliteratur, wonach § 52a SGB II keinen konkreten Anfangsverdacht eines Leistungsmissbrauchs erfordert (Voelzke in: Hauck/Noftz 2021/2023, SGB II, § 52a, Rn. 7 m.w.N.). Ausreichend sei, dass sich aus ungenauen oder unschlüssigen Angaben weiterer Ermittlungsbedarf ergebe.

Die Einschränkung „zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung“ verdeutlicht zudem, dass eine anlasslose Datenabfrage weiterhin nicht zulässig ist. Zudem bleibt der Ersterhebungsgrundsatz nach § 67a SGB X unberührt.

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der neu eingefügte Absatz 5 erweitert die Möglichkeiten des Datenabrufs, indem er den Trägern der Sozialhilfe bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, den Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister erlaubt. Durch die Regelung sollen die Träger der Sozialhilfe in die Lage versetzt werden, der Leistungsentscheidung alle hierfür notwendigen und tatsächlichen Aspekte zu Grunde zu legen. Eine anlasslose Datenabfrage ist mit dieser Regelung nicht gestattet. Es muss sich aus ungenauen und unschlüssigen Angaben weiterer Ermittlungsbedarf ergeben. Der Ersterhebungsgrundsatz nach § 67a SGB X bleibt unberührt.

Änderungen der Aufenthaltsverordnung

Zu Nummer 1

Bei der Begründung der Ausreisepflicht nach § 50 ff. AufenthG und deren Vollzug durch Abschiebung nach § 58 AufenthG ist es von elementarer Bedeutung, Kenntnis vom konkreten Aufenthaltsort des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zu haben. Dies hat zum einen Bedeutung für die Frage der Zustellung von Verfügungen im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung und zum anderen für die praktische Organisation der Abschiebung etwa im Fall der Zuführung zu einem Flughafen. In Fällen des Maßregelvollzugs nach dem Strafgesetzbuch sowie der Unterbringung nach den Psychisch-Kranken-Gesetzen der Länder kommt dem Aufenthaltsort nochmals eine besondere Bedeutung zu, da mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung über die üblichen Punkte hinaus noch weitere Punkte, wie bspw. die Reisefähigkeit des Ausländers, zu überprüfen und in Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung zu klären sind. Da die Klärung dieser Punkte in der Regel eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und ggf. mit der Einholung ärztlicher Gutachten und der Abstimmung mit mehreren Akteuren verbunden ist, ist die umgehende Mitteilung des Antritts der Unterbringung des Ausländers in den oben erwähnten Einrichtungen von großer Bedeutung.

Eine solche entsprechende Mitteilung durch die Justizbehörden war bislang in der Aufenthaltsverordnung nicht vorgesehen. § 74 Absatz 2 erfasste lediglich die Mitteilungen zum Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft sowie entsprechende Verlegungs- und Entlassungsmitteilungen. Um auch in den Fällen der Unterbringung in den erwähnten Einrichtungen den reibungslosen Ablauf des aufenthaltsbeendenden Verfahrens zu gewährleisten, wurde § 74 Absatz 2 in den Nummern 1 und 3 entsprechend geändert.

Diese Änderung ist insbesondere von Seiten der Praxis im Rahmen der nach dem 2. Flüchtlingsgipfel vom 6. Februar 2023 gebildeten gemeinsamen Arbeitsstruktur von Bund, Ländern und Kommunen gefordert worden.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Umsetzung der Änderung in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c. In Absatz 1 werden die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus ergänzt. Die technische Ertüchtigung der Registrierung und Identitätsüberprüfung ab dem 1. Januar 2025 betrifft eine Vielzahl von Akteuren im Bereich des Bundes und der Länder, die hoheitliche Aufgaben erfüllen. Dies macht eine bundeseinheitliche Standardisierung erforderlich.

Mit Einführung einer neuen Anlage E soll in Absatz 2 – analog zur asylrechtlichen Ausgestaltung in der Ankunftsachweisverordnung – Transparenz über die erweiterten verbindlichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik geschaffen werden.

In Absatz 3 werden die grundsätzlich zertifizierungspflichtigen Systemkomponenten – analog zur asylrechtlichen Ausgestaltung in der Ankunftsachweisverordnung – aufgeführt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Umsetzung der Änderung in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c. Die bestehende Aufgabe, eine Qualitätsstatistik für die nach § 76c erhobenen biometrischen Daten zu führen, wird in Absatz 1 Satz 1 um den Bereich der maschinellen Dokumentenprüfungen erweitert. Sie wird zudem vom Bundesverwaltungsamt auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verlagert. Im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Zuständigkeitsverlagerung wird in Satz 2 abschließend festgelegt, welche Bundesbehörden dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Zugang zu anonymisierten Einzeldaten gewähren. Die Ergebnisse der Qualitätsstatistik werden nach Satz 3 künftig zusätzlich auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundespolizei, dem Bundesverwaltungsamt sowie den Ländern zur Verfügung gestellt. Absatz 2 enthält Vorgaben zur Wahrung des Statistikgeheimnisses, deren Wortlaut eng an den Wortlaut des § 281 Absatz 3 SGB III angelehnt ist.

Es handelt sich zudem um eine klarstellende Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Umsetzung der Änderung in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c. Mit Einführung einer neuen Anlage E soll – analog zur asylrechtlichen Ausgestaltung in der Ankunftsachweisverordnung – Transparenz über die erweiterten verbindlichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik geschaffen werden.

Änderung des Asylgesetzes

Die Rechtsverordnungsermächtigung für Regelungen zur Qualitätssicherung der im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 16 AsylG erhobenen Lichtbilder und Fingerabdruckdaten wird um die Verarbeitung von ausländischen Ausweis- und Identifikationspapieren zum Zwecke der Identitätsüberprüfung und -sicherung nach § 16 AsylG ergänzt. Die technische Ertüchtigung der

Registrierung und Identitätsüberprüfung ab dem 1. Januar 2025 betrifft eine Vielzahl hoheitlicher Akteure im Bereich des Bundes und der Länder. Dies macht eine bundeseinheitliche Standardisierung erforderlich.

Änderungen der Ankunftsnachweisverordnung

Es handelt sich um eine Umsetzung der Änderung in Artikel 7.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 8 Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 2

In Absatz 1 werden die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus ergänzt. Die technische Ertüchtigung der Registrierung und Identitätsüberprüfung ab dem 1. Januar 2025 betrifft eine Vielzahl hoheitlicher Akteure im Bereich des Bundes und der Länder. Dies macht eine bundeseinheitliche Standardisierung erforderlich.

In Absatz 2 werden die bereits bestehenden spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises zusammengefasst.

Der bisherige Absatz 2 wird mit redaktionellen Anpassungen als Absatz 3 fortgeführt.

In Absatz 4 werden redaktionelle Anpassungen – analog zur aufenthaltsrechtlichen Ausgestaltung in der Aufenthaltsverordnung – vorgenommen: Die bisher als Anlage 3 abgebildeten grundsätzlich zertifizierungspflichtigen Systemkomponenten werden in einem neuen Absatz unmittelbar im § 1 aufgeführt.

Zu Nummer 3

Mit Blick auf den Sachzusammenhang der § 1 und § 2 wird der bisherige, den Ankunftsnachweis betreffende Regelungsgegenstand in einen geänderten § 3 verschoben.

Die bestehende Aufgabe eine Qualitätsstatistik für die nach § 1 erhobenen biometrischen Daten zu führen, wird in Absatz 1 Satz 1 um den Bereich der maschinellen Dokumentenprüfungen erweitert. Sie wird zudem vom Bundesverwaltungsamt auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verlagert. Im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Zuständigkeitsverlagerung wird in Satz 2 abschließend festgelegt, welche Bundesbehörden dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Zugang zu anonymisierten Einzeldaten gewähren. Die Ergebnisse der Qualitätsstatistik werden nach Satz 3 künftig zusätzlich auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundespolizei, dem Bundesverwaltungsamt sowie den Ländern zur Verfügung gestellt. Absatz 2 enthält Vorgaben zur Wahrung des Statistikgeheimnisses, deren Wortlaut eng an den Wortlaut des § 281 Absatz 3 SGB III angelehnt ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 durch Streichung der bisherigen Anlage 3.

Zu Nummer 6

Mit Ergänzung der Anlage 1 soll – analog zur aufenthaltsrechtlichen Ausgestaltung in der Aufenthaltsverordnung – Transparenz über die erweiterten verbindlichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik geschaffen werden. Die hier eingefügte Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit bildet die Anforderungen an den zu gewährleistenden Stand der Technik im Bereich der maschinellen Dokumentenprüfung ab.

Zu Nummer 7

Die Anlage 3 wird durch Anpassung des § 1 Absatz 4 redundant.

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

Die Rechtsänderungen in §§ 91a ff. des Aufenthaltsgesetzes führen dazu, dass Daten zu Personen, die vorübergehenden Schutz nach Maßgabe der Schutzgewährungsrichtlinie genießen, im Ausländerzentralregister gespeichert werden. Eines eigenen Registers, wie es bislang § 91a des Aufenthaltsgesetzes vorsah, bedarf es daher nicht mehr. Die darauf bezogene Nummer 41 in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes ist daher nicht mehr erforderlich.

DISKUSSIONSENTWURF